

Jenaer Informationsblatt für Menschen mit Behinderung, Angehörige sowie Interessierte 3/2022

Aktuelles aus Jena und der Region Seite 2 Treffen der Behindertenbeauftragten in Erfurt **Aktuelle Urteile** Begleitung bei Untersuchung Seite 3 Nützliche Informationen Hinzuverdienstgrenze für Früh- und EM-Rentner Seite 4 Wohngeldreform 2023 Seite 5 Begleitperson bei Krankenhausaufenthalt Seite 6 Was ist eigentlich: Persönliches Budget Seite 7 In eigener Sache Erweiterung des EUTB® Beratungsangebotes Seite 7 Weihnachtsgruß Seite 8

AKTUELLES AUS JENA UND DER REGION

Erfurter Treffen der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern

Menschen Behinderung sollen es mit künftia auf dem Arbeitsmarkt leichter haben. Beim 64. Treffen der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern am 3. und 4. November 2022 **Erfurt** in wies Joachim Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen Freistaats Thüringen, auf jahrelange Debatten über die Zukunft der Werkstätten mit Behinderung hin.

Es sei "Zeit, mutige Schritte zu gehen, die die Menschen mitnehmen und gleichzeitig zu mehr Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt führen. Die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sollten sich weiterentwickeln. Den Inklusionsbetrieben könnte zukünftig eine zentralere Rolle zukommen. Es muss die Vision eines inklusiven Arbeitsmarktes 2030 verfolgt werden", so der Landesbeauftragte.

An der Tagung nahmen zudem hochrangige Gäste teil: neben dem Ministerpräsidenten Bodo Ramelow auch die Präsidentin des Thüringer Landtags Birgit Pommer.

Die Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder legten bei einer Tagung in Erfurt einen Forderungskatalog vor, der aus ihrer Sicht bis spätestens 2030 umgesetzt sein sollte.

Zum Abschluss wurde eine *Erfurter Erklärung* formuliert. Die Forderungen der Erfurter Erklärung beziehen sich auf drei Bereiche:

- Werkstätten für behinderte Menschen
- Inklusionsbetriebe
- Inklusives Arbeits- und Sozialrecht

Den Wortlaut der Erfurter Erklärung finden Interessierte hier:

https://www.tlmb-

thueringen.de/fileadmin/user upload/redaktion tlmb/aktuelles/d ownloads/Erfurter-Erklaerung-endg..pdf

und in Leichter Sprache hier:

https://www.tlmb-

thueringen.de/fileadmin/user upload/redaktion tlmb/aktuelles/d ownloads/Erfurter-Erklaerung-LS.pdf

AKTUELLES URTEIL

Begleitung durch Vertrauensperson bei Untersuchung durch medizinischen Sachverständigen grundsätzlich zulässig

Das Bundessozialgericht hat am 27. Oktober 2022 entschieden, dass es grundsätzlich einer zu begutachtenden Person freisteht, zu einer Untersuchung durch einen medizinischen Sachverständigen eine Vertrauensperson mitzunehmen.

Der Ausschluss der Vertrauensperson ist nur im Einzelfall möglich, wenn er zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen, wirksamen Rechtspflege – insbesondere mit Blick auf eine unverfälschte Beweiserhebung – erforderlich ist. Bundessozialgericht - Aktenzeichen *B 9 SB 1/20 R*

J

Der Kläger wendete sich gegen die Herabsetzung des bei ihm ursprünglich festgestellten Grades der Behinderung von 50 auf Klageverfahren 30. Die im mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens beauftragten Orthopäden hatten Begutachtung des Klägers abgelehnt, weil dieser Anwesenheit Tochter oder seines seiner Sohnes als Vertrauensperson während der Anamnese und der Untersuchung verlangt hatte.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass es jedem zu Begutachtenden im Grundsatz freisteht, eine Vertrauensperson zu einer Untersuchung mitzunehmen. Das Gericht kann den Ausschluss der Vertrauensperson nur anordnen, wenn ihre Anwesenheit im Einzelfall eine geordnete, effektive oder unverfälschte Beweiserhebung erschwert oder verhindert.

Quelle: Pressemitteilung Bundessozialgericht vom 27.10.2022

NÜTZLICHE INFORMATIONEN

Neue Hinzuverdienstgrenzen für Früh- und EM-Rentner

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden zum 1. Januar 2023 die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten grundlegend reformiert.

Bei **Frührentnern** entfällt eine Hinzuverdienstgrenze. Sie können dann beliebig viel hinzuverdienen, ohne dass ihnen die Rente gekürzt wird.

Im Bereich der **Erwerbsminderungsrenten** werden die Hinzuverdienstmöglichkeiten verbessert.

Statt der bisherigen Grenze von 6.300 € gilt eine jährliche Hinzuverdienstgrenze von drei Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße, solange das Leistungsvermögen von weniger als drei Stunden täglich beachtet wird. Dies entspricht einer **Hinzuverdienstgrenze von jährlich 17.823,75** Euro ab 2023.

Quelle:

https://www.bundesregierung.de/bregde/suche/hinzuverdienste-fuer-rentner-2080952

Wohngeldreform 2023

Das Wohngeld wird ab Januar 2023 um durchschnittlich 190 Euro pro Monat erhöht. Das ist doppelt so viel wie bisher. Es steigt im Schnitt um 180 Euro pro Monat auf 370 Euro pro Monat.

Rund 1,4 Millionen Haushalte mit kleinen Einkommen bekommen nach den Plänen der Bundesregierung erstmalig oder erneut einen Wohngeldanspruch. Etwa 380.000 Menschen sollen damit künftig nicht mehr auf Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II angewiesen sein.

Das Wohngeld wird nur auf Antrag ausgezahlt.

Die Höhe des Wohngeldes berechnet sich:

- -nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- -der zu berücksichtigenden Miete des Wohnraums oder der Belastung bei selbstgenutztem Wohneigentum
- -dem Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Ob und wieviel Wohngeld voraussichtlich ausgezahlt wird, kann man mit dem Wohngeld-Prognoserechner erfahren. https://www.bmwsb.bund.de/SiteGlobals/Forms/wohngeldrechner/wohngeldrechner-2023-formular.html?resourceId=18737268&input =18737272&pageLocale=de&householdMembers=1&housingbenefitRecipients=1&income=1000&rent=450&rentLevel=4&rentLevel.GROUP=1&update=Berechnen&result=236%2C00

Für Jena gilt dabei die Mietstufe IV.

Begleitperson für Krankenhausaufenthalte

Für Menschen, die ihre Assistenz im Arbeitgebermodell organisieren und bei einem Krankenhausaufenthalt auf ihre Persönliche Assistenz nicht verzichten können, gibt es einen Rechtsanspruch auf Assistenz im Krankenhaus. Dies soll verhindern, dass wichtige Krankenhausaufenthalte verschoben oder ganz abgesagt werden müssen.

Seit dem 1. November 2022 haben nun mehr Menschen mit Behinderungen Anspruch auf die Mitnahme einer Begleitperson während eines Krankenhausaufenthalts, wenn die Begleitung aus medizinischen Gründen benötigt wird.

Die Neuregelungen berücksichtigen nun gemäß § 44b SGB V auch Personen aus dem persönlichen Umfeld des Menschen mit Behinderungen oder vertraute Mitarbeitende eines Leistungserbringers gemäß § 113 Abs. 6 SGB IX, wenn Betroffene Eingliederungshilfe-Leistungen erhalten.

Für solche Begleitpersonen können Menschen mit Behinderungen neuerdings einen Ausgleich für den Verdienstausfall beantragen. Die Dauer des Verdienstausfalls ist nicht begrenzt.

Von einer medizinischen Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson ist nach einer <u>Richtlinie</u> des Gemeinsamen Bundesausschusses auszugehen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- -Begleitung zum Zweck der Verständigung bei erheblicher oder kompletter Beeinträchtigung der Kommunikation.
- -Begleitung damit Betroffene mit den Belastungssituationen besser umgehen können, die mit der Krankenhausbehandlung verbunden sind, insbesondere bei fehlender Kooperations- und Mitwirkungsfähigkeit.
- -Begleitung zum Einbezug in das therapeutische Konzept während der Krankenhausbehandlung oder zur Einweisung in Maßnahmen, die nach der stationären Krankenhausbehandlung weiterhin notwendig sind.

Was ist eigentlich...? - Begriffe aus dem Teilhabedschungel einfach erklärt

Persönliches Budget

Das Persönliche Budget bezeichnet eine Wahlmöglichkeit im Rehabilitations- und Teilhaberecht. Menschen mit Behinderung und einem Anspruch auf Teilhabeleistungen können auf Antrag statt Sach- oder Dienstleistungen einen Geldbetrag erhalten, mit dem sie sich die benötigten Teilhabeleistungen selbst einkaufen. Damit ist das Persönliche Budget keine eigenständige Leistung, sondern eine andere Form der Leistungserbringung. Das Persönliche Budget trägt dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten Rechnung und ermöglicht ein höheres Maß an Selbstbestimmung.

In eigener Sache

Verändertes Beratungsangebot des LV ISL

Der Landesverband "Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben" in Thüringen e.V. ist seit 2018 Träger der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®). Ab dem 01.01.2023 ist der LV ISL nicht mehr wie bisher thüringenweit für die Durchführung des Beratungsangebotes zuständig, sondern in der Kreisfreien Stadt **Weimar**, im Landkreis **Weimarer Land** sowie im Landkreis **Saalfeld-Rudolstadt**. Damit ist das Beratungsangebot des LV ISL künftig nicht mehr Teil des Jenaer Zentrums für Selbstbestimmtes Leben, sondern regional an den neuen Standorten präsent. Derzeit befinden sich die neuen Beratungsstellen im Aufbau.

Für Rückfragen ist das Beratungsteam des LV ISL unter info@lv-isl-thueringen.de oder 0152 676 00 18 erreichbar.

Für die **Stadt Jena und den Saale-Holzland-Kreis** besteht das bisherige Beratungsangebot der EUTB® über den Verein INWOL e.V. in der jetzigen Beratungsstelle in Jena-Lobeda fort.

Weihnachtsgruß

Wir schauen trotz der Umstände voller Hoffnung und Optimismus auf das Jahr 2023 und wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachtstage und ein glückliches, gesundes und vor allem friedliches neues Jahr!

Herausgeber:

Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V.

03641 / 33 13 75 info@jzsl.de **INWOL** e.V.

Landesverband "Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben" in Thüringen e.V.

Gemeinsame Postanschrift: Salvador-Allende-Platz 11, 07747 Jena